

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10 der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede vom 08.12.2021 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 2 Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für den Erwerb betragen für

1	<u>Reihengrabstätten</u>	
a)	für Tot- und Fehlgeburten, aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	290,00 €
b)	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	646,00 €
c)	Urnenreihengrabstätten	349,00 €
d)	Anonymes Reihengrab	996,00 €
e)	Anonymes Urnenreihengrab	549,00 €
f)	Pflegefreie Reihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte	1.500,00 €
g)	Pflegefreie Urnenreihengrabstätten (Rasengräber) einschl. Grabplatte	808,00 €
h)	Pflegefreies Baumgrab (Urnenreihengrab) einschl. Grabplatte	808,00 €
i)	Halbanonymes Reihengrab einschl. Grabplakette	1.236,00 €
j)	Halbanonymes Urnenreihengrab einschl. Grabplakette	707,00 €
2	<u>Wahlgrabstätten je Grabstelle</u>	
a)	für Erdbeisetzungen	248,00 €
b)	für Urnenbeisetzungen	168,00 €
c)	Pflegefreies Wahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte	1.219,00 €
d)	Pflegefreies Urnenwahlgrab (Rasengrab) einschl. Grabplatte	790,00 €
e)	Pflegefreies Baumgrab (Urnenwahlgrab) einschl. Grabplatte	959,00 €

Wird das Nutzungsrecht für eine Wahlgrabstätte nicht für die volle Nutzungsdauer verlängert, wird die Gebühr taggenau abgerechnet.

Beim Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte beträgt die Gebühr 1/30 der jeweiligen Nutzungsgebühr pro Jahr Nutzungsdauer.

Bei Verlängerung / Wiedererwerb des Nutzungsrechts für eine Wahlgrabstätte für 7 und mehr Grabstellen (Erdbeisetzungen) wird die Nutzungsgebühr wie für eine sechsstellige Grabstätte berechnet.

In den Nutzungsgebühren sind - außer für Wahlgrabstätten nach den Ziff. 2. a) und b) - die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Laufzeit in einer Summe enthalten.

§ 3

Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen für

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Wahlgrabstätten je Grabstelle für Erdbeisetzungen und für Reihengräber, die vor dem 01.01.1984 erworben wurden | 19,29 € |
| b) | Urnenwahlgrab je Grabstelle | 9,64 € |

Bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen mit 7 und mehr Grabstellen wird die Unterhaltungsgebühr nach der Anzahl der belegten Grabstellen erhoben, jedoch wird die Gebühr mindestens wie für sechsstellige Grabstätten berechnet. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jährlich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung zu entrichten, sie kann mit anderen Abgaben angefordert werden.

Bei vorzeitigen Rückgaben der Wahlgrabstätte ist eine monatsgenaue Abrechnung möglich.

Die Unterhaltungsgebühren für Wahlgrabstätten können nicht im Voraus gezahlt (abgelöst) werden.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Leistungen sind

Ausheben und Zufüllen der Gruft,

die Herrichtung eines Nothügels mit Auflegen der Kränze.

Die Bestattungsgebühren betragen im Einzelnen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für einen Sarg | 853,00 € |
| b) | für eine Urne | 282,00 € |
| c) | für die Beisetzung einer Totgeburt oder einer aus Schwangerschaftsabbruch stammenden Leibesfrucht | 377,00 € |

Außerdem sind die durch die Bestattung notwendig gewordenen Nebenarbeiten (Versetzen von Grabmalen, Einfassungen usw.) und die zur Beseitigung von Beschädigungen der Anpflanzungen auf den benachbarten Begräbnisplätzen entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen, der Aufbahrungshallen, der Leichenwagen und der Leichenkammern

- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenwagens | 422,00 € |
| b) Benutzung einer Leichenkammer je angefangener Tag | 59,00 € |

§ 6

Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen

1. Für die Umbettung und Ausgrabung eines Sarges werden Gebühren in Höhe von 1.048,00 € erhoben. Zusätzlich sind erforderliche Nebenarbeiten in Höhe der entstandenen Selbstkosten zu erstatten.

2. Für die Umbettung und Ausgrabung einer Urne beträgt die Gebühr 303,00 €.

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 30,00 € |
| 2. Einebnung einer Grabstätte einschl. Beseitigung des Grabsteins und der Grabeinfassung bei vorzeitiger und gewöhnlicher Rückgabe des Nutzungsrechtes | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 3. Abräumen einer Grabstelle einschl. Entfernen der Kränze und Beseitigung des Nothügels | 92,91 € |
| 4. Ausstellen einer Berechtigungskarte gem. § 6 der Friedhofssatzung, jährlich | 30,00 € |
| 5. Rückgabegebühren vor Ablauf der Ruhezeit von Grabnutzungsrechten je Jahr und Grabstelle | 33,82 € |
| 6. Pflegerische Ersatzmaßnahmen | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 7. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet. | |

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Stemwede tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 08.12.2023



(Abruszat)

Bürgermeister